



Weiz

Energie findet Stadt

Stadtgemeinde Weiz
Eröffnungsbilanz 2020

STADTGEMEINDE WEIZ – Eröffnungsbilanz 2020

Fläche: 17,5 km²
Einwohner: 11.697 (Stand 31.10.2018 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008)



Die Stadtgemeinde Weiz umfasst die Katastralgemeinden:

68205	Büchel
68211	Farcha
68231	Krottendorf
68241	Nöstl
68252	Preding
68255	Reggerstätten
68266	Weiz

Rechtliche Grundlagen:

Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO (Gesetz des Landes Steiermark)

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (Bundesgesetz)

Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO 2019 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung)

Richtlinien und Leitfäden:

Leitfaden zur Eröffnungsbilanz – 19.12.2018 (Gemeindeaufsicht Steiermark)

Regionaler Kontenplan Steiermark 2020 – 11.11.2019 (Gemeindeaufsicht Steiermark)

Richtlinien für die Erstellung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2020 – 03.02.2021 (Gemeindeaufsicht Steiermark)

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß

- § 106d der Steiermärkischen Gemeindeordnung,
- §38ff der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015,
- §207 der Gemeindehaushaltsverordnung
- und den dazu ergangenen Erlässen und Richtlinien

erstellt und in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2021 in der vorliegenden Form beschlossen.

.....
Bürgermeister Erwin Eggenreich MA MAS

.....
Finanzreferent Ingo Reisinger

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	Langfristiges Vermögen	10	148.933.388,55
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	279.139,95
A.II	Sachanlagen	102	105.619.086,30
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	45.978.466,41
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	32.560.209,82
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	21.011.883,23
A.II.4	Sonderanlagen	1024	643.493,20
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	3.061.237,07
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	2.265.115,11
A.II.7	Kulturgüter	1027	67.181,46
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	31.500,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	27.420.028,37
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	27.419.098,04
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	930,33
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	15.615.133,93
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	14.869.757,51
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	745.376,42

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	Kurzfristiges Vermögen	11	12.176.805,31
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	2.313.895,66
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	707.293,37
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	28.793,90
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	1.577.808,39
B.II	Vorräte	114	21.044,40
B.II.1	Vorräte	1141	21.044,40
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	9.337.925,61
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	3.621.513,25
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	5.716.412,36
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	503.939,64
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	503.939,64
Summe Aktiva (10 + 11)			161.110.193,86

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	135.102.353,73
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	71.418.781,35
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	71.418.781,35
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	39.245.442,56
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	39.245.442,56
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	25.812.106,66
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	25.812.106,66
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	-1.373.976,84
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	-1.373.976,84
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	8.110.361,76
D.I	Investitionszuschüsse	131	8.110.361,76
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	2.943.500,55
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	5.166.861,21
E	Langfristige Fremdmittel	14	14.235.118,81
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	9.746.294,62
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	9.746.294,62
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	1.294.368,94
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	1.294.368,94
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	3.194.455,25
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen	1432	1.976.840,51
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	411.486,13
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	806.128,61
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	Kurzfristige Fremdmittel	15	3.662.359,56
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	2.628.405,25
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	264.570,64
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	2.363.834,61
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	836.188,31
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	561.446,04
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	274.742,27
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	197.766,00
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	197.766,00
Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)			161.110.193,86

MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	kumulierte Abschreibung	Buchwert 01.01.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	554.001,65	274.861,70	279.139,95
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	54.559.303,53	8.574.807,41	45.984.496,12
1022	Gebäude und Bauten	49.567.401,41	17.020.797,02	32.546.604,39
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	39.217.458,27	18.205.575,04	21.011.883,23
1024	Sonderanlagen	900.907,89	254.226,41	646.681,48
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	9.263.674,63	6.196.246,17	3.067.428,46
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.858.331,06	2.595.019,90	2.263.311,16
1027	Kulturgüter	67.181,46	0,00	67.181,46
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	31.500,00	0,00	31.500,00
Summe Aktiva		159.019.759,90	53.121.533,65	105.898.226,25
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-4.402.221,33	-1.458.720,78	-2.943.500,55
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von übrigen	-5.991.536,64	-824.675,43	-5.166.861,21
Summe Passiva		-10.393.757,97	-2.283.396,21	-8.110.361,76
Saldo Aktiva/Passiva		148.626.001,93	50.838.137,44	97.787.864,49

Anhang und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz 2020

Als Bewertungs- und Berechnungsmethoden kamen folgende Grundsätze zur Anwendung:

A.I/II Langfristiges Vermögen – Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Im langfristigen Vermögen sind Vermögenswerte erfasst, an welchen die Stadtgemeinde wirtschaftliches Eigentum erworben hat.

Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Die Nutzungsdauern entsprechen der Nutzungsdauertabelle Anlage 7 VRV 2015. Abweichungen aufgrund örtlich festgelegter Nutzungsdauern wurden im GR-Beschluss „125/II vom 14.12.2020 Vermögenserfassung und Bewertung“ beschlossen. Im Bereich der Gebäude und Bauten wurde bei Generalsanierung und Ankauf eines Gebäudes im Einzelfall die verbleibende Restnutzungsdauer geprüft, angepasst und vom Gemeinderat am 29. März 2021 beschlossen.

Die Bewertung des langfristigen Vermögens erfolgte gemäß GR-Beschluss „125/II vom 14.12.2020 Vermögenserfassung und Bewertung“.

A.I Unter **immateriellen Vermögenswerten** sind Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen.

Das immaterielle Vermögen der Stadtgemeinde umfasst vor allem Software und Lizenzen.

A.II Sachanlagen umfassen materielle Vermögenswerte, welche länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sämtliche Sachanlagen sind voneinander abgegrenzt und einzeln erfasst und stehen nur als Gruppe im Anlagevermögen, wenn sie als gleichartige Wirtschaftsgüter eine Einheit bilden und gemeinsam genutzt werden.

Unter das „langfristige Anlagevermögen“ der Stadtgemeinde fallen: „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“, „Gebäude und Bauten“, sowie „Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen“.

- Zu den **Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur** zählen unter anderem bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke und Grundstücke zu Straßenbauten, sowie mit Grund und Boden verbundene Einrichtungen, wie **Straßen** (Straßenaufbau und Oberflächenbeschaffenheit), Park- und Sportanlagen oder auch Fernwärme- und Glasfaserleitungen.
- **Gebäude und Bauten** der Stadtgemeinde umfassen Gebäude und Räumlichkeiten der Verwaltung, Gebäude zur Freizeitgestaltung wie Sporthallen, Mehrzweckhallen, Kinder und Jugendeinrichtungen, Gebäude, die dem Bereich Schule zuzuordnen sind sowie der Wirtschaftshof, Sammelzentren, die Feuerwehrzentrale und Wohn- und Geschäftsgebäude.

- **Wasser- und Abwasserbauten** und –anlagen umfassen: Anlagen der Wasserversorgung (zum Beispiel: Wasseraufbereitungsanlagen, Speichieranlagen, Wasserleitungen, Beförderungsanlagen), Anlagen zur Abwasserbeseitigung (zum Beispiel: Abwasserableitungsanlagen und Kanalleitungen), Abwasserreinigungs- und –behandlungsanlagen sowie Brunnen und Wasserschächte.

Das kurzfristige Anlagevermögen weist eine Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren auf und setzt sich vor allem zusammen aus: „**Sonderanlagen**“, „**technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen**“ und „**Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung**“.

Unter „**Kulturgüter**“ sind Vermögenswerte zu verstehen, die kulturelle, historische und künstlerische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Bilder und Skulpturen mit nachvollziehbaren Anschaffungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, sind unter „bewertete Kulturgüter“ zu finden. Sämtliche anderen Bilder, Skulpturen und Denkmäler, welche im Besitz der der Stadtgemeinde stehen, wurden unter „unbewertete Kulturgüter“ erfasst.

Die letzte Position des Sachanlagevermögens verweist auf „**Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau**“. Dies umfasst die seitens der Stadtgemeinde in Anspruch genommene Vorleistung für die Anschaffung einer Ersatzanlage für einen behindertengerechten Aufzug.

A.IV Langfristiges Vermögen – Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Die Einzelabschlüsse des letzten verfügbaren Haushaltsjahres (t oder t-1) der einzelnen Beteiligungen wurden für die Erstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen. Ein älterer Beschluss wurde aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht herangezogen.

Eine zum Stichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital der Beteiligung zu bewerten.

- Die Stadtgemeinde weist unter „**Langfristiges Vermögen – Beteiligungen**“ „Beteiligung an verbundenen Unternehmen“ aus. Der Anteil der Gemeinde an verbundenen Unternehmen beträgt dabei mehr als 50% am Eigenkapital. Der Stadtgemeinde ist das dem Beteiligungsausmaß entsprechende anteilige Eigenkapital zuzurechnen.
- Unter „sonstigen Beteiligungen“ werden Beteiligungen unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20% ausgewiesen. Eine Kontrolle oder Beherrschung darf nicht ausgeübt werden. In der Stadtgemeinde sind dies Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (eGen) und Genossenschaften mit beschränkter Haftung (reg. GenmbH).

A.V Langfristiges Vermögen – Langfristige Forderungen

Langfristige Forderungen liegen vor, wenn deren voraussichtliche Erfüllungsdauer länger als ein Jahr beträgt. Sie bestehen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen. Die Fälligkeiten je Forderung wird durch einen Abgleich der Fristigkeiten festgestellt.

Die bestehenden langfristigen Forderungen der Stadtgemeinde umfassen „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ und betreffen Darlehen an Unternehmen. Zusätzlich werden unter „Sonstigen langfristigen Forderungen“ Bezugsvorschüsse an private Haushalte ausgewiesen sowie langfristige Forderungen aus Transferzahlungen (zum Beispiel **Finanzierungszuschüsse** für Wasser- und Abwasserleitungsbauten).

B.I Kurzfristiges Vermögen – Kurzfristige Forderungen

Kurzfristige Forderungen liegen vor, wenn deren voraussichtliche Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt. Sie bestehen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen. Die Fälligkeiten je Forderung wird durch einen Abgleich der Fristigkeiten festgestellt.

Kurzfristige Forderungen betreffen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ (Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen) und „Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“. Das sind „Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ und betreffen vor allem **Förderabgrenzungen**.

B.II Kurzfristiges Vermögen – Vorräte

Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000,00 übersteigt. Gleichartige, miteinander zusammenhängende Vermögenswerte des Vorratsvermögens sind dabei zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Die Vorräte der Stadtgemeinde beschränken sich hierbei auf das Salz in einem der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Salzsilo. Der Füllzustand des Salzsilos zum Eröffnungsbilanzstichtag übersteigt die 5.000 Euro Grenze und wird daher in die Vorratsposition mit aufgenommen. Die Bewertung des Füllzustandes erfolgt mittels dem Verfahren: First In/First Out.

B.III Kurzfristiges Vermögen – Liquide Mittel

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert ausgewiesen.

B.V Kurzfristiges Vermögen – Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung umfasst Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits geleistet wurden, um die Ergebnisrechnung periodenrein ausweisen zu können.

C.I Nettovermögen – Saldo der Eröffnungsbilanz

Auf diesem Konto wird der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz errechnete Saldo dargestellt. Sämtliche Vermögenswerte der Aktiva und sämtliche Rücklagen, Investitionskostenzuschüsse und Fremdmittel der Passiva stellen bei deren Gegenüberstellung dieser beiden Seiten wertmäßig den ausgewiesenen Saldo dar.

C.III Nettovermögen – Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen von historischen Nettoergebnissen gebildet worden, und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert ausgewiesen.

- **zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserve)** wurden auf Basis der Rücklagenstände per Rechnungsabschluss 2019 erfasst.
- **allgemeinen Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserve)** wurden ebenfalls auf Basis der Rücklagenstände per Rechnungsabschluss 2019 erfasst.
- Erhaltenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben aus Vorjahren scheinen als **zweckgebundene Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve)** auf.
- **Haushaltsrücklagen (ohne Zahlungsmittelreserven) – Innere Darlehen** wurden gemäß Ergebnissen des Rechnungsabschlusses 2019 übernommen.

C.IV Nettovermögen – Neubewertungsrücklagen

Eine Neubewertungsrücklage (Folgebewertung einer Beteiligung) ist zu verbuchen, wenn sich das Eigenkapital einer Beteiligung einer Gemeinde durch Gewinne oder durch andere Änderungen der Eigenmittel erhöht hat. Die Bewertung und Erfassung der Neubewertungsrücklage ist untrennbar mit der Bewertung und Erfassung der Beteiligungen verbunden. Bei den Beteiligungen wurden im Rahmen der Erfassung nicht nur die ursprünglichen Anschaffungskosten erhoben, sondern auch der Anteil am ausgewiesenen Eigenkapital des aktuellen Jahresabschlusses der jeweiligen Beteiligung (siehe A.IV). Der Anteil am ausgewiesenen Eigenkapital wird als Neubewertungsrücklage erfolgsneutral ausgewiesen.

C.V Nettovermögen – Fremdwährungsumrechnungsrücklagen

Auf dieser Position werden Wechselkursschwankungen in Form von Fremdwährungsumrechnungsrücklagen erfolgsneutral ausgewiesen. Aufgrund der spezifischen Anforderung der Bilanzierung der öffentlichen Haushalte sind Fremdwährungsumrechnungsrücklagen mit ihrem Grundgeschäft nicht unter den Aktiva, sondern mit einem negativen Vorzeichen unter den Passiva auszuweisen.

D Investitionskostenzuschüsse

Unter Investitionszuschüsse sind Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts (Land, Bund, Gemeinden und andere Körperschaften öffentlichen Rechts), für eindeutig zuordenbare und zweckgewidmete investive Vorhaben, zu verstehen. Die Auflösung der Kapitaltransfers erfolgt in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände. Die Bewertung der Vermögensgüter, sowie die Zuweisung der Kapitaltransfers, erfolgte gemäß „GR-Beschluss 125/II vom 14.12.2020 Vermögenserfassung und Bewertung“.

E.I Langfristige Fremdmittel – Langfristige Finanzschulden

„Langfristige Finanzschulden“ sind Schulden mit einer Fälligkeit von über einem Jahr, bzw. alle gegenwärtigen Verpflichtungen einer Gemeinde gegenüber Dritten, die aus einem vergangenen Ereignis resultieren und mit deren Erfüllung für die Gemeinde erwartungsgemäß ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzenpotenzial verbunden ist. Sämtliche per 31.12.2019 bestehenden Finanzschulden sind ohne Differenzen in der Eröffnungsbilanz erfasst, zusätzlich waren die Fremdwährungsverbindlichkeiten zu bewerten und erfassen (siehe auch C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen).

E.II Langfristige Fremdmittel – Leasingverbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gemeinde, mit einer Fälligkeit von über einem Jahr, zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung hat. Die Zahlung muss dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Als „Langfristige Verbindlichkeiten“ weist die Stadtgemeinde in der Eröffnungsbilanz Finanzierungsleasingverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Schulsanierung Europa-Allee aus.

E.III Langfristige Fremdmittel – Langfristige Rückstellungen

Unter **langfristigen Rückstellungen** sind Verpflichtung zu verstehen, welche

- bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestehen,
- bei denen das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist,
- bei denen die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird
- und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Als langfristige Rückstellungen der Gemeinde wurden angesetzt: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Rückstellungen für Pensionen und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.

- Die **Rückstellungen für die zu erwartenden Jubiläumszuwendungen** an Bedienstete wurden auf Basis der Eintrittsdaten einschließlich anrechenbarer Zeiträume, voraussichtlicher Pensionierungsdaten, voraussichtlichen Daten der Dienstnehmerjubiläen und des voraussichtlichen Monatsentgeltes berechnet.

- Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionen** geht von der Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen aus. Für die Dauer sind der jeweilige gesetzliche Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.
- Im Rahmen der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und die **Sanierung von Altlasten** hat sie Stadtgemeinde für die Nachsorgepflichtigen der Mülldeponie Zattachweg eine Rekultivierungsrückstellung bzw. eine Nachsorgekostenrückstellung in der Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten für den Zeitraum der Durchführung der Rekultivierungs-, Nachsorge- bzw. Sanierungsmaßnahmen gebildet. Die Bewertung und Rückstellungsberechnung der Nachsorgekosten wurde im „GR-Beschluss 125/II vom 14.12.2020 Vermögenserfassung und Bewertung“ beschlossen.

F.II Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Verbindlichkeiten

Als kurzfristige Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr erfasst. Die ausgewiesenen „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aufgrund von erhaltenen Lieferungen oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen. „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ umfassen vor allem „Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ und „Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“.

F.III Kurzfristige Fremdmittel – Kurzfristige Rückstellungen

Unter **kurzfristigen Rückstellungen** sind Verpflichtung mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr zu verstehen,

- welche bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestehen,
- bei denen das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist,
- bei denen die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird
- und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten.

Als kurzfristige Rückstellungen der Gemeinde wurden angesetzt: **Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube** und Sonstige kurzfristige Rückstellungen (**Gleitzeitrückstellungen**). Die Ermittlung und Bewertung erfolgte unter Verwendung des Lohnverrechnungsprogrammes.

F.IV Kurzfristige Fremdmittel – Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung umfasst erhaltene Zahlungen im Rechnungsabschlussjahres für Leistungen des Folgejahres. Um die Ergebnisrechnung periodenrein ausweisen zu können, müssen Erträge und Aufwendungen abgegrenzt werden.

Seite	Inhalt
-------	--------



amtssigniert
Prüfungen unter www.weiz.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Karl Biermayer, 12.03.2021 09:25:58